

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Schwyz : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

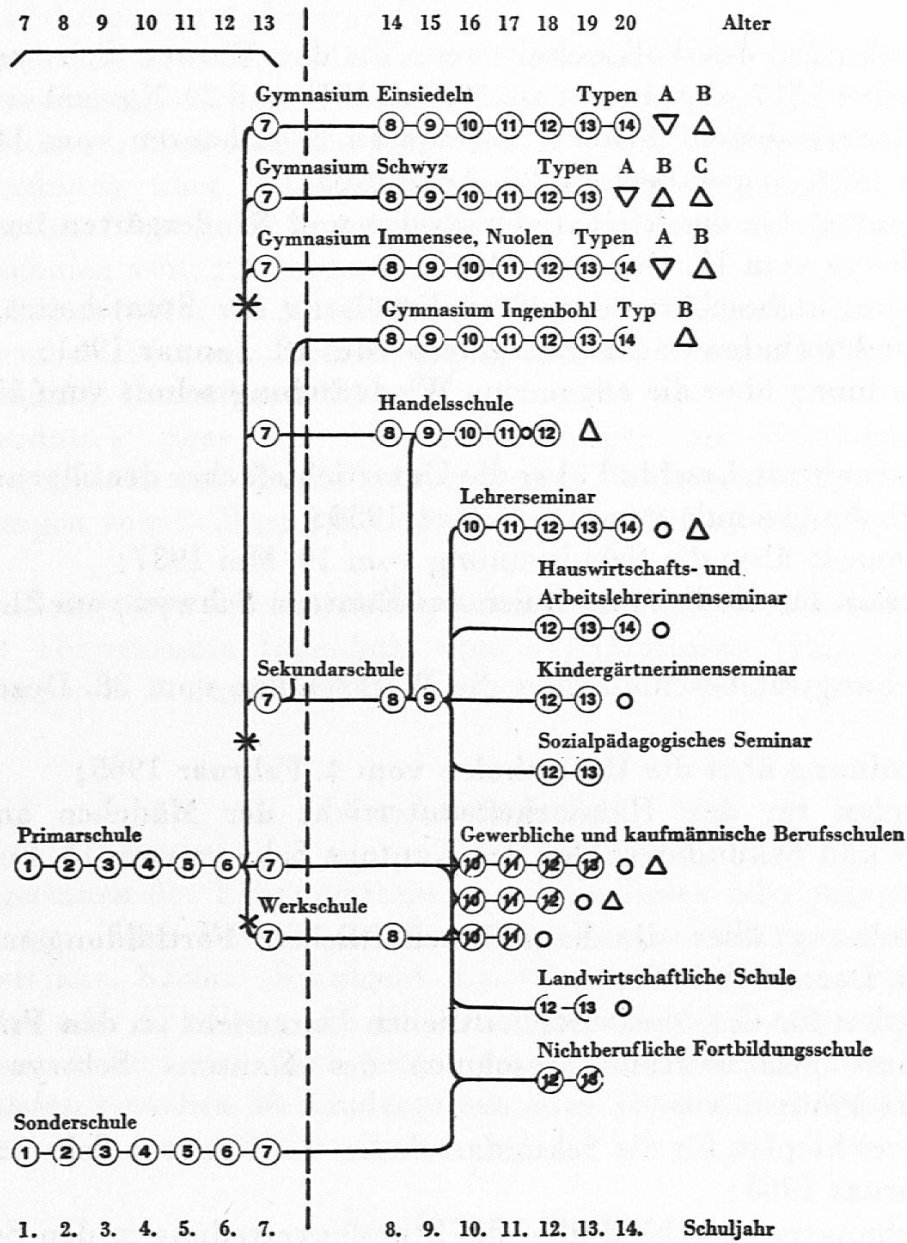
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON SCHWYZ

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 18. Juli 1878 und 29. November 1923;

Kantonsratsbeschluß über Beiträge an Schulbauten vom 14. Dezember 1954, abgeändert am 26. April 1963;

Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929;

Kantonsratsbeschluß betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 18. Januar 1961;

Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931;

Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule vom 22. August 1950;

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937;

Erziehungsratsbeschluß über die Werkschulen vom 28. Dezember 1959;

Verordnung über die Hilfsschulen vom 4. Februar 1965;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 13. Februar 1964;

Verordnung über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Dezember 1959;

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen des Kantons Schwyz vom 10. März 1960;

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 14. Februar 1963;

Erziehungsratsbeschluß über die Stundenverteilung in den Sekundarschulen vom 21. Mai 1963;

Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 17. Juli 1947, abgeändert am 18. Mai 1961;

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 28. September 1949;

Reglement für das Lehrerseminar Schwyz vom 30. Dezember 1915, mit Abänderungen vom 11. Februar 1953, 20. März 1954, 7. Dezember 1959 und 18. März 1963;

Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz vom 28. September 1961;

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 4. November 1965;

Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen vom 5. Mai 1961, mit Abänderung vom 28. Februar 1964;

Verordnung über das Haushaltlehrwesen vom 15. September 1947;

Verordnung über Schulgeldbeiträge an den Besuch der Mittelschulen im Kanton Schwyz sowie über Beiträge an die privaten Mittelschulen vom 17. September 1964;

Verordnung über die Maturitätsprüfungen im Kanton Schwyz vom 4. Dezember 1926, mit Abänderungen vom 26. Oktober 1936, 27. Juli 1945 und 16. Dezember 1954;

Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen (Handelsdiplom und Handelsmatura) vom 24. Januar 1934, mit Abänderungen vom 2. März 1954, 19. Dezember 1957 und 11. September 1958;

Regulativ über die Abschlußprüfung an Fachschulen der Lehranstalt Theresianum Ingenbohl vom 17. Dezember 1936, mit Abänderung vom 5. Juni 1962.

1. Der Kindergarten

Trägerinnen des Kindergartens sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Der Besuch ist freiwillig. Eintrittsalter: mindestens 4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Leistungen des Staates: Fr. 150.– je Schule oder Abteilung und Fr. 5.– für jedes Schulkind. Die jährliche Schulzeit richtet sich nach derjenigen für die Primarschule. In 15 Gemeinden bestehen 38 Kindergärten oder Abteilungen derselben.

2. Die Primarschule

Die Kinder treten im Frühling des Jahres, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden, in die Primarschule ein.

Dauer der *Schulpflicht*: wenigstens sieben Jahre. Jährliche Schulzeit wenigstens 42 Wochen. Die Gemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates für die vier ersten Kurse Halbtagsunterricht einführen. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens fünfzehn Unterrichtsstunden fallen.

Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem (oder eventuell schulpsychiatrischem) Gutachten darüber, ob einzelne Kinder wegen

geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensieren seien. Die Schulung und Erziehung dieser Kinder überläßt der Staat privaten gemeinnützigen Anstalten. Er leistet Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten auf Grund der Invalidengesetzgebung.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist vom zweiten Schuljahr bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach und auch in den freiwilligen Schulen (Sekundar- und Werkschulen) vorgeschrieben. Zum Besuch des *hauswirtschaftlichen* Kurses sind alle Schülerinnen der 7. und 8. Primar- und der 1. und 2. Sekundarklassen verpflichtet.

Der *Handfertigungsunterricht für Knaben* der obersten Klassen ist fakultatives Fach. Die Gemeinden können für Schüler und Schülerinnen des siebten obligatorischen und des achten, freiwilligen Schuljahres Werkschulen oder Abschlußklassen errichten. In 6 Gemeinden beziehungsweise Schulorten bestehen zur Zeit Werkschulen.

3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern nach der 6. Klasse gestattet. Für Schüler, die aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten, ist der Besuch dieser Schule für volle zwei Jahre obligatorisch. Zwei bis drei Jahreskurse mit je 42 Schulwochen. Der Handarbeitsunterricht ist für die Mädchen in allen drei Kursen, der hauswirtschaftliche Unterricht in den ersten zwei Kursen obligatorisch. Schulgeld für auswärtige Schüler. Knabensekundarschulen an acht, Mädchensekundarschulen an acht, gemischte Sekundarschulen an sieben Schulorten. Kantonsbeiträge. Beginn des Schuljahres im Frühling.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Drei *gewerbliche Berufsschulen* (Innerschwyz, Außerschwyz, Einsiedeln). Zwei *kaufmännische Berufsschulen* (Schwyz und Einsiedeln). An die letztere ist in Verbindung mit dem Kanton Luzern eine Apothekenhelferinnenschule angeschlossen.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine Wiederholungsschulen

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht zwei Jahre Sekundarschule absolviert haben oder eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, zwei Kurse einer landwirtschaftlichen Schule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. Zwei Winterkurse zu mindestens 60 Stunden. Unterrichtsfächer: Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule dient der allgemeinen Fortbildung und der Vorbereitung auf die Rekrutenschule.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Zum Besuch dieser Schulen sind die im Kanton wohnhaften Töchter verpflichtet, welche aus der Volksschule ausgetreten sind und das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Befreit sind: Ausländerinnen, die nur vorübergehend im Kanton tätig sind; Schülerinnen, die sich über den Besuch einer gleichwertigen Haushaltungsschule ausweisen; und Haushaltlehrtöchter mit Abschlußprüfung.

Trägerinnen der Schulen sind die Gemeinden oder gemeinnützige Verbände. Fünf Typen: Zweijahreskurse, Jahreskurse, Halbjahreskurse, Siebenwochenkurse, Internatskurse von zwei bis drei Monaten. Schulzeit insgesamt 240 Stunden. Der Kanton leistet Beiträge von 20 Prozent der vom Bunde anerkannten Kosten der anrechenbaren Besoldungen und der allgemeinen Lehrmittel.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. Zwei Winterkurse (November bis März) zu je 36 bis 37 Wochenstunden, einschließlich praktische Übungen. Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konvikt.

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Oktober, mit Ferienunterbruch).

b) Kaufmännische Berufsschulen

Handelsschule des Töchterinstituts «Theresianum», Ingenbohl
(privat)

Handelsschule des Kollegiums «Maria Hilf», Schwyz (privat)
(Beide Schulen siehe unter Ziffer 8)

*7. Die Lehrerbildungsanstalten**a) Primarlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Haushaltslehrerinnen**Das kantonale Lehrerseminar Rickenbach*

Eintritt nach Absolvierung von neun Schuljahren, nach Erfüllung des 16. Altersjahrs. Fünf Jahreskurse (Unterseminar: erster bis dritter Kurs; Oberseminar: vierter und fünfter Kurs). Wahlfächersystem am Oberseminar. Schulgeld (abgestuft nach Kantonsewohnern, Kantonsbürgern und Außerkantonalen). Konkordat beziehungsweise Verträge mit den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Garantie einer bestimmten Anzahl von Plätzen im Seminar, unter Beteiligung dieser Gebiete an den Betriebskosten des Seminars. Internat und Externat.

*Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstituts «Theresianum»,
Ingenbohl (privat)*

Fünf Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung.

An diesem Institut werden außerdem geführt: Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse), Fürsorgerinnenschule, sozialpädagogisches Seminar (zwei Jahreskurse), Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (drei Jahreskurse), Arbeitslehrerinnenseminar (drei Jahreskurse, mit der Möglichkeit, in einem kurzfristigen Kurs auch das Hauswirtschaftslehrerinnenpatent zu erwerben), Deutschkurs für Fremdsprachige mit staatlichem Diplom (drei Jahreskurse).

b) Sekundarlehrer

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt außerhalb des Kantons. Das schwyzerische Sekundarlehrerpatent kann erworben werden:

als Vollpatent, als Patent sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Die Kandidaten müssen im Besitz des schwyzerischen Primarlehrerpatentes oder eines Maturitätszeugnisses mit Mindestnote 4,5 sein; vier Semester an einer Hochschule oder Sekundarlehrerpatentsschule; Aufenthalt im französischen Sprachgebiet obligatorisch für Kandidaten für das Vollpatent (mindestens vier Monate) und für Kandidaten sprachlich-historischer Richtung (mindestens sechs Monate).

8. Die Maturitätsschulen

Keine staatlichen Anstalten, dagegen vier private Gymnasien, an denen die staatlichen, eidgenössisch anerkannten Maturitätsprüfungen abgelegt werden können, und eine Privatschule, die zur kantonalen Maturität führt:

Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz (für Knaben)

Die Anstalt umfaßt: Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler für den Eintritt in die Industrieschule oder ins Gymnasium; eine dreiklassige Sekundarschule; eine Handelsschule mit sechs Jahreskursen (Diplomprüfung nach der 5. Klasse, Handelsmatura nach der 6. Klasse); eine technische Schule mit sieben Jahreskursen (Matura Typus C); ein siebenklassiges humanistisches Gymnasium mit Matura Typus A und B. Internat und Externat.

Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln (für Knaben)

Die Stiftsschule führt acht Jahresklassen: ein Gymnasium mit sechs, ein Lyzeum mit zwei Klassen; dazu einen fakultativen Vorkurs im Sommersemester. Matura Typus A, ausnahmsweise auch Typus B. Eintritt im 12. Altersjahr.

Gymnasium der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem in Immensee (für Knaben)

Hauptsächlich zur Heranbildung von katholischen Missionaren. Sieben Jahreskurse und ein Trimester. Matura Typus A und B. Internat und neuestens auch Externat.

Töchterinstitut «Theresianum» in Ingenbohl

Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: eine dreiklassige Sekundarschule; Deutschkurse für Fremdsprachige (drei

Jahre); eine Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabschluß (drei beziehungsweise vier Jahre), verschiedene Seminarabteilungen (vergleiche Ziffer 7); ein Gymnasium mit Matura Typus B (sechseinhalb Jahreskurse).

Christ-König-Kolleg in Nuolen am Zürichsee

Humanistisches Gymnasium mit Matura Typus A und B (sieben Jahreskurse). Kantonale Maturität. Internat und Externat. Seit einiger Zeit werden Mädchen extern aufgenommen.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist der Erziehungsrat, der den Druck und Vertrieb Privatverlagen übertragen hat. 26 der 31 Schulgemeinden geben die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler ab. In den übrigen Gemeinden haben die Eltern für die Kosten aufzukommen, sofern es sich nicht um arme Schüler handelt. Ein Staatsbeitrag wird nicht ausgerichtet.

Den Einkauf des Schulmaterials besorgen die Gemeinden im Privathandel. 22 Gemeinden haben die Gratisabgabe, 1 Gemeinde die teilweise Gratisabgabe des Schulmaterials eingeführt. Im übrigen gleiche Regelung wie für die Lehrmittel.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Der Gemeinderat bestimmt den Schularzt. Der Schulrat überwacht mit ihm sowie mit den Schulinspektoren, der Lehrerschaft und dem Kantonsarzt die Gesundheit der Schüler und deren Pflege. Untersuchung der neu eintretenden Schüler. Kontrollen im vierten Schuljahr und bei Schulaustritt. Der Schularzt greift beim Ausbruch ansteckender Krankheiten ein und erfüllt im übrigen die ihm aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben.

Schulzahnpflege. Jede Gemeinde hat einen Schulzahnarzt zu wählen. Dieser untersucht jährlich zu Beginn des Schuljahres die gesamte schulpflichtige Jugend einschließlich der Schüler der Kindergärten. Die Anordnung der Zahnbehandlung auf Grund der Untersuchung des Schulzahnarztes ist Sache der Eltern. An die Kosten der schulzahn-

ärztlichen Untersuchung zahlt der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent.

Schulpsychologischer Dienst. Ein schulpsychologischer Dienst ist zur Zeit in Vorbereitung.

Nachwuchsförderung. Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen im Jahre 1965 Fr. 443 360.– (Bundesbeiträge inbegriffen).